

3929 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (AIVG-Novelle 1990)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält folgende Schwerpunkte:

- Erhaltung der Bemessungsgrundlage für Männer ab dem 50., für Frauen ab dem 45. Lebensjahr bei Aufnahme einer niedriger entlohnten Beschäftigung
- Möglichkeit des Arbeitslosengeldbezuges für Invalide wie z.B. berufsunfähige Personen nach erfolgreicher Rehabilitation
- Erleichterte Gewährung von Arbeitslosengeld bei einer nebenberuflichen Hausbesorgertätigkeit
- Verbesserung beim Pensionsvorschuß des Arbeitsamtes
- Sicherung des Fortbezuges beim Arbeitslosengeld
- Übernahme der in der 49. ASVG-Novelle vorgesehenen Pensionserhöhung auch für den Bereich der Sonderunterstützung
- Anhebung der Nettoersatzquote auf 57,9 % nunmehr für alle Arbeitslosengeldbezieher

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (AIVG-Novelle 1990), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 29

Karl Schlögl
Berichterstatte

Eduard Gargitter
Vorsitzender